

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1852**

66 (18.8.1852)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o 66.

Mittwoch, den 18. August

1852.

Nr. 1073. Zur Vornahme der durch die Verordnung vom 13. Mai 1823, Reg.-Bl. Nr. XIII. von 1823, und den §. 17 der Verordnung über die Gelehrten Schulen vom 31. Dezember 1836 vorgeschriebenen Prüfung Derjenigen, welche aus einer auswärtigen oder Privatlehranstalt zur Universität übergehen wollen, wird hiermit

Donnerstag, den 23. September d. J.,
bestimmt.

Diejenigen, welche daran Antheil nehmen wollen, haben sich unter Angabe des Berufsfaches, dem sie sich widmen wollen, und unter Vorlage ihrer Studienzeugnisse und ihres Geburtscheines, und wenn sie Befreiung von der auf 22 fl. festgesetzten Examinationstaxe ansprechen, unter Vorlage eines legalen Armuthszeugnisses alsbald dahier zu melden, und am Prüfungstage, Morgens um 8 Uhr, im diesseitigen Secretariate sich einzufinden.

Carlsruhe, den 12. August 1852.

Großh. Oberstudienrath.
J. A. v. D.
Bähr.

vdt. M. Krauß.

Obrigkeittliche Bekanntmachungen.
Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. d. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten sachtend und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesehtes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Oberamt Heidelberg:

[2] Franz Lipp von Wieblingen, Füsillier beim 10. Infanterie-Bataillon. Signalement: Alter 25 Jahr, Größe 5' 6", Körperbau unterseht, Gesichtsfarbe frisch, Augen grau, Haare blond, Nase gewöhnlich.

Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verfällt.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Felix Kaufmann von Bilsingen, Soldat vom 8. Infanterie-Bataillon.

Nr. 20,723. Friedrich Kohler von Mühlburg, welcher sich der gegen ihn wegen Waffenverheimlichung und Diebstahls erkannten Strafe durch Flucht entzogen hat, wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen hier zu stellen, widrigenfalls er des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.

Carlsruhe, den 12. August 1852.

Großh. Landamt.
Bausch.

[1] Nr. 25,076. Gölestin Holzhauser von Hamberg hat sich ohne vorgängige Staatserlaubnis nach Amerika begeben, derselbe wird aufgefordert, binnen 6 Wochen sich dahier zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls gegen ihn die böswillig Austretenden gedrohten Nachtheile ausgesprochen würden.

Pforzheim, den 13. August 1852.

Großh. Oberamt.
Fürt.

**Untergerichtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.**

[3] Nr. 6791. (Erbvorladung.) Der abwesende Ignaz Kiefer von Urloffen wird zur Erbtheilung seiner verstorb. Großmutter Martin Kiefer's Wittwe, Elisabetha, geb. Knosp von da, hiermit vorgeladen, mit dem Bedeuten, daß,

wenn derselbe innerhalb drei Monaten nicht erscheinen, auch keine Nachricht von sich geben sollte, die Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Dffenburg, den 5. August 1852.
Großh. Amtsrevisorat.
B. V. d. A.-R.
Beyer, Notar.

[1] Nr. 3407. Der am 13. November 1792 geborene und seit 30 Jahren von hier abwesende Wilhelm Schaffroth von hier, dessen Aufenthaltsort hier unbekannt ist, wird zur Erb- und Vermögenstheilung seines am 12. Mai 1852 verstorbenen halbbrüderlichen Bruders Franz Carl Schaffroth mit Frist von 3 Monaten unter dem Bedeuten hierher vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich Denen zugetheilt würde, welche sie erhalten würden, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Baden, den 10. August 1852.
Großh. Amtsrevisorat.

[3] (Erbvorkladungen.) Die Gebrüder Joh. Michael und Ferdinand Gertling, beide Wagner von Dürren, sind vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und haben seither keine Nachricht mehr von sich gegeben. Dieselben sind zur Erbschaft ihrer ledig verstorbenen Schwester, Juliana Gertling von Dürren, berufen, und da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben zur Erbtheilung mit Frist von drei Monaten mit dem Bemerkten vorgeladen, daß ihre Erbtheile im Nichterscheinungsfalle lediglich Denjenigen zugetheilt würden, welchen sie zukämen, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Pforzheim, den 31. Juli 1852.
Großh. Amtsrevisorat.
Eppelin.
vdt. Schnetenburger, Notar.

[2] 33,480. Nachdem die bekannten gesetzlichen Erben des Bürgers und Steinhauers Michael Hurst von Oberweier dessen Erbschaft ausgeschlagen haben, hat die Wittve, Catharina, geb. Wiegert, um Einweisung in Besiz und Gewähr der Verlassenschaft gebeten; was unter Hinweisung auf den L.-R.-S. 769 und 770 mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß, wenn innerhalb 2 Monaten keine Einsprache erfolgt, dem Begehren stattgegeben werden wird.

Lahr, den 30. Juli 1852.
Großh. Oberamt.
Schneider.

Nr. 25,674. Die Michael Traub's Wittve, Magdalena, geb. Betsch von Sasbachried, hat um Einweisung in den Besiz und die Gewähr

der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes, auf welche von den bekannten Erben verzichtet wurde, gebeten. Etwaige Einsprachen sind dahier binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuche entsprochen werden soll.

Lahern, den 13. August 1852.
Großh. Bezirksamt.
Hippmann.

Nr. 33,596. In Sachen der Schulhausbaukasse Schutterthal, vertreten durch Rechner Wendelin Bögeler von da, Kläger, gegen den früheren Schulhausbaurechner Carl Flaig von Schutterthal, Beklagten, Forderung von 1292 fl. 58 fr., nebst Verzugszinsen, Rechnungsrecess betr. Bedingter Zahlbefehl. Dem Beklagten wird aufgegeben, die Klägerin zu befriedigen oder binnen 8 Tagen zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls auf Anrufen des Klägers die Forderung für zugestanden erklärt würde. Dieß wird gemäß §. 258, 3, und §. 261 der Proz.-Ordn. dem dormalen auf flüchtigem Fuße befindlichen Beklagten mit dem Anfügen bekannt gemacht, einen dahier wohnenden Gewalthaber binnen gleicher Frist zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, an die Gerichtstafel dahier angeschlagen würden.

Lahr, den 3. August 1852.
Großh. Oberamt.
Sauerbeck.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubnis nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholpen werden könnte.

Aus dem Stadamt Karlsruhe:

[1] Wilhelm Königstädter von Karlsruhe, Sohn des Oberjägers Königstädter, auf Donnerstag, den 26. August d. J., Vormittags 11 Uhr, auf die seitiger Stadtkanzlei.

[1] Albert Beder von Karlsruhe, Soldat im 6. Infanterie-Bataillon, auf Samstag, den 28. August d. J., Vormittags 11 Uhr, auf die seitiger Stadtkanzlei.

Aus dem Oberamt Durlach:

Friedrich Mössinger von Söllingen, auf Dienstag, den 17. August d. J., Vormittags 10 Uhr, auf die seitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Bretten:

Die ledige großjährige Augusta Rübener von Flehingen, auf Dienstag, den 24. August d. J., Vormittags 8 Uhr, auf die seitiger Amtskanzlei.